

Urteil vom 20. Januar 2015

STK 2014 42-44

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Reto Heizmann,
Kantonsrichter lic. iur. Walter Züger, Arnold Kessler,
Reto Fedrizzi und Bettina Krienbühl,
Gerichtsschreiber lic. iur. Mathis Bösch.

In Sachen

Kantonale Staatsanwaltschaft, SSB, Postfach 75, 8836 Bennau,
Anklagebehörde, Berufungsführerin und Anschlussberufungsgegnerin,
vertreten durch den leitenden Staatsanwalt lic. iur. Frédéric Störi,

F.,

Privatkläger, Berufungsführer und Anschlussberufungsgegner,
vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Sonja Zosso,
Unterdorfstrasse 12, Postfach 346, 8808 Pfäffikon,

M.+ N.,

Privatkläger, Berufungsführer und Anschlussberufungsgegner,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig,
Hirschmattstrasse 30, Postfach 4213, 6002 Luzern,

gegen

P.,

Polizeibeamter, c/o Kantonspolizei Schwyz, Postfach 1212, 6431 Schwyz,
Beschuldigter, Berufungsgegner und Anschlussberufungsführer,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. HSG Hansheini Fischli,
Chli Ebnet 1, Postfach 302, 6403 Küssnacht am Rigi,

betreffend

vorsätzliche, evtl. fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung
(Berufungen und Anschlussberufung gegen das Urteil des kantonalen Strafgerichts vom 14. April 2014, SGO 2013 34);-

hat die Strafkammer,

nachdem sich ergeben:

A. Am 12. September 2012 folgten die beiden Polizeibeamten P. und T. in einem Polizeibus dem als gestohlen gemeldeten VW-Bus T 5, [...] vom „Wolfsprung“ aus durch den Mositunnel und nach einigen Umwegen im Talkessel Schwyz auf der Ibergereggestrasse in Richtung Passhöhe. Sie verdächtigten aufgrund von Polizeiinformationen die Insassen der Beteiligung an Einbrüchen und Fahrzeugdiebstählen im Urnerland. Beim Lichtsignal einer Baustelle oberhalb des „Windstockes“ beschlossen die Polizisten, den verdächtigen VW-Bus zu stoppen. Dabei erschoss P. mit seiner Dienstwaffe im VW-Bus den Beifahrer, V. sel., und verletzte den Fahrer, F., am rechten Oberarm. Deswegen wurde P. durch die kantonale Staatsanwaltschaft am 31. Oktober 2013 der vorsätzlichen Tötung des Beifahrers im Sinne von Art. 111 StGB (Ziff. 1.1.a.), eventualiter dessen fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 StGB (1.1.b.) sowie der fahrlässigen Körperverletzung des Fahrers im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB (1.2.) wie folgt angeklagt (Anklage auszugsweise Ziffern 7 – 9 und 11 f.):

7. F., der Fahrer des VW Busses, war unterdessen beim Lichtsignal angelangt und hielt an, da dieses auf Rot stand. T. hatte sich aufgemacht, am bereits vor dem Lichtsignal stehenden VW Bus links vorbei zu fahren. F. hatte erkannt, dass sich hinter ihnen ein Fahrzeug befindet, hatte dieses aber nicht weiter beachtet. Aufgrund der schlechten Licht- und Wetterverhältnisse und weil die beiden Polizeibeamten weder Matrix, noch Horn oder Blaulicht eingeschaltet hatten, hatte er das Fahrzeug insbesondere nicht als Polizeifahrzeug erkannt. F. hatte zudem weder die Rufe des heranrennenden Beschuldigten gehört, noch hatte er gesehen, dass sich dieser dem VW Bus zu Fuss näherte. Auf Höhe des bereits stehenden, beziehungsweise wartenden VW Busses angekommen, entschied sich der Beschuldigte, die Beifahrtüre des VW Busses aufzureissen, was er mit seiner linken Hand tat, während er die Waffe in der rechten Hand hielt. Mit gezogener Waffe und Finger lang (Finger nicht im Abzugsbügel) stellte er sich in gerader Ausrichtung, d.h. im rechten Winkel zu den Sitzen, vor die Beifahrtüre. Er zielte auf den Fahrer F. und hielt die Waffe mit ausgestreckten Armen mit beiden Händen. Plötzlich nahm der Beschuldigte eine Kopfbewegung des nicht erwarteten Beifahrers V. sel. wahr. V. sel. schaute den Beschuldigten an und bewegte sogleich seinen rechten Arm in gera-

der Linie von unten nach oben. V. sel. war dabei unbewaffnet, hielt nichts in den Händen und trug weisse Handschuhe. Der Beschuldigte fühlte sich durch diese Bewegung bedroht und gab innert Sekundenbruchteilen bewusst einen Schuss auf V. sel. ab, um diesen im Bereich der Brust- und Halsgegend zu treffen. Dabei hatte er weder den Unterkörper, noch die Hand, respektive die weissen Handschuhe von V. sel., dessen Gesicht oder die Kleidung vor der Schussabgabe bewusst wahrgenommen. Der Beschuldigte hatte vor der Schussabgabe ebenfalls nicht gesehen, wie hoch hinauf die Handbewegung von V. sel. ging oder wie dessen Körperposition war, mithin konnte er in der kurzen Zeit zwischen dem Bemerkten von V. sel. und seiner Schussabgabe die Situation nicht als ungefährlich einstufen, sondern ging ohne sichtbare Anzeichen von einer Gefährdung aus.

8. Der Beschuldigte schoss um ca. 06.00 Uhr mit seiner Dienstwaffe, Glock 17 Gen 4, mit einem Deformationsgeschoss aus unmittelbarer Nähe auf V. sel. Der Schuss führte innert weniger Minuten zum Tod. Das Projektil traf V. sel. am Kinn (Einschuss), durchlief den Mundboden bis zur linken Halsseite, wo es schliesslich aus dessen Körper austrat (Ausschuss) und F. am äusseren rechten Oberarm streifte und dadurch verletzte. Danach durchschlug das Projektil die Fensterscheibe der Fahrertüre des VW Busses.
9. Der Beschuldigte hatte von seiner Dienstwaffe Gebrauch gemacht, bevor sein Dienstkollege und Begleiter, T., eine Sicherungsposition hatte einnehmen können. Der Beschuldigte schoss, als sich T. noch im Polizeibus befand, respektive sich anschickte, die Türe zu öffnen, um auszusteigen.
10. [...].
11. Der Beschuldigte nahm die Tötung von V. sel. in Kauf, indem er aus unmittelbarer Nähe mit seiner Dienstwaffe mit einem Deformationsgeschoss auf V. sel. schoss und diesen im Bereich der Brust und des Halses treffen wollte. Er hatte dazu seine Dienstwaffe vom ursprünglich anvisierten Ziel, dem Fahrer F., bewusst auf V. sel. verschoben.
12. Fazit:
(zu 1.1.a.) Der Beschuldigte schoss wissentlich auf V. sel. und nahm dessen Tötung in Kauf, damit handelte er eventualvorsätzlich. Es lag keine Notwehr- oder vermeintliche Notwehrsituation vor.
(zu 1.1.b) Der Beschuldigte hätte den Irrtum über den vermeintlichen Angriff von V. sel. vermeiden können, indem er die polizeitaktischen Grundsätze und damit pflichtgemässe Vorsicht beachtet hätte, zu der er verpflichtet war. Indem der Beschuldigte ohne Absprache mit T. und anderen Polizeikollegen eigenmächtig zum VW Bus rannte, die Türe ohne vorgängige Fahrzeugsicherung und

Übernahme der Waffenhoheit sowie Prüfung der Insassen aus der Distanz aufriss, verletzte er grundlegende polizeitaktische Grundsätze, und schuf dadurch das Risiko für seine spätere Fehlhandlung.(zu 1.2.) Der Beschuldigte handelte, wie vorangehend beschrieben, im Alleingang, unter Missachtung elementarer polizeitaktischer Vorschriften und schoss auf V. sel. Dadurch schuf er die Gefahr von Schussverletzungen von Drittpersonen, namentlich sich hinter V. sel. befindlichen Personen. Dem Beschuldigten wäre es aufgrund der Umstände möglich gewesen und er wäre aufgrund seiner persönlichen Ausbildung und Erfahrung verpflichtet gewesen, die polizeitaktischen Grundsätze in Bezug auf eine Fahrzeuganhaltung und -kontrolle sowie die Vorsichtsmassnahmen in Bezug auf die Schussabgabe einzuhalten. Die Verletzung von F. war für den Beschuldigten voraussehbar. Namentlich wusste er im Zeitpunkt der Schussabgabe auf V. sel., dass sich hinter diesem noch eine weitere Person in der Schusslinie befindet, welche durch den Schuss auf V. sel. gefährdet werden kann. Die Verletzung wäre sodann auch bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt vermeidbar gewesen. Namentlich, indem der Beschuldigte die Fahrzeugkontrolle unter Einhaltung der elementarsten polizeitaktischen Grundsätze durchgeführt hätte, wodurch es nicht zum Schusswaffeneinsatz gekommen wäre.

B. Vor Strafgericht verzichteten die Parteien auf die Untersuchung ergänzende Beweisanträge. Das kantonale Strafgericht ging von einer Putativnotwehrsituation aus und sprach den Beschuldigten im Sinne der Eventualanfrage der fahrlässigen Tötung (Anlageziffer 1.1.b.) und der fahrlässigen Körperverletzung (Ziff. 1.2.) schuldig (Dispositivziff. 1.a und 1.b). Es bestrafte ihn mit einer bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 15 Monaten (Ziff. 2 f.), auferlegte ihm einen Viertel der Verfahrenskosten von total Fr. 158'278.80 (Ziff. 5) und verpflichtete ihn, die Privatkläger, welchen es die unentgeltliche Rechtspflege bewilligte (Ziff. 9 f.), zu entschädigen (Ziff. 6 f.). Schliesslich entschädigte das Gericht den Beschuldigten für seine Aufwendungen mit Fr. 21'686.65, wobei es die Entschädigung mit den auferlegten Verfahrenskosten verrechnete (Ziff. 8).

C. Die kantonale Staatsanwaltschaft erklärte rechtzeitig die am 17. April 2014 gegen das Urteil des Strafgerichts angemeldete Berufung. Sie beantragt dem Kantonsgericht, Ziffern 1.a, 2, 3, 5, 6.a, 7.a. und 8 des angefochtenen

Urteils aufzuheben, den Beschuldigten unter entsprechenden vollumfänglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten zu bestrafen. Ferner erhoben die Eltern des Verstorbenen Berufung. Sie beantragen, Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Urteils aufzuheben und den Beschuldigten im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen. Schliesslich reichte auch der am Oberarm verletzte Fahrer des VW-Busses Berufung ein und verlangt, Ziffern 1.a., 2, 3, 5, 7.a und 8 des vorinstanzlichen Entscheids aufzuheben, den Beschuldigten der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB schuldig zu sprechen sowie angemessen zu bestrafen. Mit Anschlussberufung vom 31. Juli 2014 beantragt der Beschuldigte, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und ihn von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen, unter entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen. Ausserdem stellt er den Beweisantrag, zur umfassenden und fachspezifischen Beurteilung seines taktischen Vorgehens eine sachverständige Person im Sinne von Art. 182 StPO beizuziehen.

D. Im Vorprüfungsverfahren stellten die Parteien keine Anträge. In der Vorladung zur Berufungsverhandlung lehnte die Verfahrensleitung den Beweisantrag des Beschuldigten ab (KG-act. 7). Des Weiteren wurde der Fahrer des VW-Busses, F., auf Gesuch hin von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert (KG-act. 10). An dieser hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Die Berufungsinstanz lehnte den wiedereingebrachten Beweisantrag des Beschuldigten zu einer Begutachtung seines Vorgehens in polizeitaktischer Hinsicht ebenfalls ab und beschloss ausserdem, auf die Berufung von F. nur beschränkt auf die ihn betreffenden Kosten- und Entschädigungsfolgen einzutreten;-

in Erwägung:

1. Der durch die Schussabgabe des Beschuldigten ins Innere des gestohlenen VW-Busses am Oberarm verletzte Fahrer F. hat die Verurteilung des Beschuldigten wegen fahrlässiger Körperverletzung in seinem Fall (vgl. angef. Urteil Dispositivziff. 1.b) nicht angefochten, sondern nur beantragt, den Beschuldigten anstatt der fahrlässigen der vorsätzlichen Tötung von V. sel. schuldig zu sprechen. Indes wurde F. durch diese Tötung in seinen Rechten nicht unmittelbar verletzt (Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 StPO). Soweit er Dispositivziffern 1.a, 2 und 3 des strafgerichtlichen Urteils anfecht, ist auf seine Berufung deshalb nicht einzutreten. So ist auch hinsichtlich des Antrags, die Entschädigung an den Beschuldigten aufzuheben (angef. Urteil Dispositivziff. 8), zu verfahren. Am Nichteintreten ändert nichts, dass das Bundesgericht einen Anspruch desjenigen auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung bejaht, der in vertretbarer Weise behauptet, unzulässiger staatlicher Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein (vgl. dazu auch Thommen, BSK StPO, 2014², Art. 3 N 23 ff.). F. selber war unzulässiger staatlicher Gewalt soweit ausgesetzt, als er durch die Schussabgabe des Beschuldigten am Oberarm verletzt wurde. Der Beschuldigte hat seine diesbezügliche Verurteilung dann mit Anschlussberufung angefochten, wozu die Rechtsvertreterin von F. an der Verhandlung Stellung nehmen konnte. Im Rahmen des Nichteintretens fällt, was der Vollständigkeit halber anzumerken bleibt, auch die Anschlussberufung dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO).

2. Nach Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass die Voraussetzungen der besonderen Tötungsdelikte wie Mord oder Totschlag usw. vorliegen. Der Beschuldigte erklärte, wissentlich und willentlich auf V. sel. geschossen und dessen Tötung in Kauf genommen zu haben (HVP S. 5 Nr. 14 f.), weshalb die Vorinstanz den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung von V. sel. im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 StGB zu Recht als erfüllt betrachtete (Art. 82

Abs. 4 StPO: angef. Urteil E. I/2.a). Bis zu diesem Punkt ist das angefochtene Urteil unbestritten – nämlich, dass die Schussabgabe dem Beschuldigten nicht einfach passierte bzw. widerfuhr – und angesichts der ausdrücklichen Bestätigung des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung, bewusst und gewollt auf V. sel. geschossen zu haben (BVP S. 11), nicht weiter zu überprüfen. Ebenso steht die für die Beurteilung des Handelns des Beschuldigten unter Rechtfertigungsaspekten wesentliche Tatsache fest, dass der getötete Beifahrer unbewaffnet war. Die Berufungsführer halten es jedoch für verfehlt, dass das Strafgericht dem Beschuldigten eine fahrlässige Putativnotwehr zubilligte. Der Beschuldigte erhebt andererseits gegen seine Verurteilung Anschlussberufung, da er unvermeidbar bzw. schuldlos eine Notwehrlage habe annehmen müssen und verlangt einen Freispruch von Schuld und Strafe, weil er sich insbesondere in polizeitaktischer Hinsicht nicht pflichtwidrig verhalten habe.

3. In tatsächlicher Hinsicht geht die Anklage davon aus, der Beschuldigte habe, durch die plötzliche Kopfbewegung vom unerwarteten Beifahrer überrascht, weder dessen Unterkörper, Hände bzw. weisse Handschuhe, Gesicht, Kleidung noch die Höhe dessen Armbewegung innert Sekundenbruchteilen vor der Schussabgabe bewusst wahrnehmen können. Deshalb habe er in der kurzen Zeit die Situation nicht als ungefährlich einstufen können und habe ohne sichtbare Anzeichen einer Gefährdung geschossen. Das Strafgericht erwog allerdings, dass nachträglich nicht allzu subtile Überlegungen angestellt werden dürften, welche der Beschuldigte in der unmittelbaren Bedrohungslage nicht habe vornehmen können (angef. Urteil E. I/2.d). Mit anderen Worten hält die Staatsanwaltschaft dafür, dass sich der Beschuldigte mehr Zeit für eine korrekte Wahrnehmung der Situation hätte nehmen müssen, was das Strafgericht angesichts des vermeintlich drohenden Angriffs zu Gunsten des Beschuldigten verneinte.

a) Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass für die Beurteilung, ob sich der Beschuldigte wie behauptet in einer Notwehrsituation wähnte, der Sachverhalt

im Zeitpunkt massgebend ist, als sich der Beschuldigte zum Gebrauch der Waffe entschloss (BVP S. 27 Einschub 20). Nicht nachvollziehbar bleibt deshalb ihre Kritik an der Staatsanwaltschaft, welche den Sachverhalt ab jenem Zeitpunkt für erheblich erachtet, als der Beschuldigte den Polizeibus verliess und auf den VW-Bus zustürmte. Nachfolgend ist der Kernsachverhalt für die Beurteilung der Putativnotwehr zunächst noch enger auf die Ereignisse ab dem Zeitpunkt, als der Beschuldigte die Beifahrertüre öffnete, bis zu demjenigen der Schussabgabe zu beschränken (vgl. näheres unten E. 4.c). Rund neun Stunden nach dem Vorfall schilderte der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft diese Phase des Geschehens folgendermassen (U-act. 10.1.01 S. 6 Nr. 8):

Mit der linken Hand öffnete ich die Beifahrertüre. Ich richtete meine Waffe auf den Fahrzeuglenker mit Finger lang, d.h. mein Finger war nicht am Abzug. Ich wurde dann überrascht, weil sich eine weitere Person auf dem Beifahrersitz befand. Ich schrie die ganze Zeit: „Halt, Polizei!“. Die Beifahrerperson nahm ich erst wahr, als die Beifahrertüre offen war. Die Person auf dem Beifahrersitz hob dann den rechten Arm. Ich dachte, dass es eine Schusswaffe sei, dachte, dass diese Person etwas in der Hand hält. Ich fühlte mich bedroht. Dann machte ich eine Schussabgabe.

b) Dass es von der Wahrnehmung der – aufgrund der Fotos (U-act. 8.1.02 S. 10 und 8.1.09 S. 4: kein Blut auf dem rechten Handrücken) nicht unwahrscheinlichen und von den Berufungsführern auch nicht angezweifelten – Arm-bewegung des Verstorbenen bis zur Schussabgabe „relativ schnell“ ging, gab der Beschuldigte zu Protokoll (U-act. 10.1.01 Nr. 61). Auf die Frage, wie lange es von der Öffnung der Beifahrertüre bis zur Schussabgabe dauerte, antwortete er: „Schnell, in Sekunden kann ich dies nicht sagen. Ich weiss es nicht“ (U-act. 8.2.01 S. 17). Der Zielwechsel vom Fahrer auf den Beifahrer fand innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde statt (U-act. 10.1.09 Nr. 121), wobei es bis zur Schussabgabe wiederum nur um Sekundenbruchteile ging (ebd. Nr. 170). So hatte der Beschuldigte laut eigenen Aussagen keine Zeit mehr, um zu sehen, ob der Beifahrer etwas in der Hand hielt. Er sah, ohne die Hand wahrzunehmen, nur eine Arm-bewegung, „wie der rechte Arm von vorne von unten nach oben kam“ (U-act. 10.1.09 Nr. 124 f.; U-act. 10.1.12 Nr. 15). Weiter nahm

der Beschuldigte nicht die Hand, sondern nur eine Bewegung des Armes des Beifahrers wahr. Er will die Kopf- und die Armbewegung gleichzeitig wahrgenommen haben (U-act. 10.1.09 Nr. 171; 10.1.12 Nr. 7 und 15), fühlte sich aber nur durch die Armbewegung bedroht (BVP S. 11). Er dachte, dass der Beifahrer etwas in der Hand hielt (U-act 10.1.01 Nr. 8 S. 6) – nämlich eine Schusswaffe (U-act. 10.1.01 Nr. 8 und 55 f.; 10.1.09 Nr. 173 f.). Er konnte nur wahrnehmen, was sich im Lichtkegel seiner Pistolenscheinwerfer zeigte (U-act. 10.1.01 Nr. 29; 10.1.09 Nr. 123 ff., nämlich nur den Arm, nicht aber die Hand). Die Schussabgabe erfolgte „bei der Handbewegung“ (U-act. 8.2.01 S. 16), ohne dass ihm etwas durch den Kopf gegangen wäre, das ihm noch bewusst wäre (U-act. 10.1.01 Nr. 52).

c) Die soeben wiedergegebenen Aussagen des Beschuldigten bestätigen die Sachverhaltsfeststellung der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte die Art und Weise der Armbewegung des Beifahrers nur sehr beschränkt wahrnahm. Tatsächlich ist aber auch davon auszugehen, dass nach dem Öffnen der Beifahrertüre das Geschehen sehr schnell und innert Sekundenbruchteilen ablief, nachdem der Beschuldigte den Beifahrer bemerkt hatte, was auch der Fahrer des VW-Busses bestätigte (vgl. dazu unten E. 4.d/aa/aaa). Der Beschuldigte konnte zwar offenbar noch feststellen, dass vom zunächst wahrgenommenen Fahrer keine (unmittelbare) Gefahr ausging (U-act. 10.1.01 Nr. 47), nahm sich dann aber bis zur Schussabgabe keine Zeit mehr, um die Hände des unerwartet danach in sein Blickfeld geratenden, den rechten Arm hebenden Beifahrers wahrzunehmen. Zu prüfen bleibt, ob sich der Beschuldigte zufolge der Armbewegung des Beifahrers unmittelbar derart bedroht wähnen konnte, dass er wirklich meinen durfte, sofort schießen zu müssen.

4. Für den vorliegend zu beurteilenden Polizeieinsatz kommen neben den konventions- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die im Wesentlichen im Einzelfall auf die Verhältnismässigkeit fokussieren und absolute Anforderungen an die Notwendigkeit der tödlichen Anwendung staatlicher Gewalt zur Errei-

chung legitimer Ziele setzen, nachfolgend zu prüfende polizei- und strafrechtliche Vorschriften in Betracht. An dieser Stelle bleibt allgemein darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Leben eine positive Pflicht des Staates begründet, die Gesundheit und das Leben der unter ihre Verantwortung gestellten Personen zu schützen, was „ganz offensichtlich einen vermehrten Rechtsschutz“ erfordert, insbesondere wenn die Anwendung von Gewalt durch Staatsbeamte den Tod eines Menschen zur Folge hat (BGE 138 IV 86 = Pra 2012 Nr. 114 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Umso weniger ist im vorliegenden Fall der Tötung eines Unbewaffneten durch den beschuldigten Polizisten abgesehen von den sachlichen Gründen etwas an der Anklageerhebung und dem Weiterzug durch die Staatsanwaltschaft auszusetzen: Sie hat im Zweifel anzuklagen und nicht wie der Strafrichter zu Gunsten des Beschuldigten zu verfahren.

a) Die polizeilichen Handlungen müssen zur Wahrung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes geeignet und erforderlich sein. Sie sollen keine Nachteile zur Folge haben, die schwerer wiegen als der verfolgte Zweck (§ 5 Abs. 1 PolG; Verhältnismässigkeitsprinzip). Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe einsetzen, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, um das polizeiliche Ziel zu erreichen (§ 21 Abs. 1 PolG). Der Gebrauch der Schusswaffe ist nach § 21 Abs. 2 PolG gerechtfertigt: (a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte oder Angehörige der Kantonspolizei, (b) zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen, (c) wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht sich zu entziehen versuchen, (d) zur Befreiung von Geiseln und (e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtun-

gen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden. Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen (Abs. 3). In Fällen, in denen der Schusswaffengebrauch angezeigt ist, kann ein Warnschuss abgegeben werden, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen (Abs. 4).

Diese Vorschriften bieten Verhaltensorientierungen. Aus ihnen ist aber weder ein rechtlich noch ein taktisch korrektes Verhalten für die Lösung einer in kürzester Zeit zu bewältigenden konkreten Situation ableitbar (vgl. auch Mohler, Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, 2012, N 23). Dies gilt namentlich auch für den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dessen Elemente der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit in einer Notwehrsituation richtig anzuwenden einen Polizeibeamten vor sehr grosse Anforderungen stellen. Diese Feststellung enthebt den Beamten aber aufgrund der entsprechenden beruflichen Ausbildung nicht der Verantwortung, seine in einer Extremsituation möglicherweise einer realitätsgerechten Reflexion entgegenstehenden Emotionen und Affekte zu kontrollieren sowie dann als auch zuvor die richtigen und strafrechtlich verantwortbaren Entscheidungen zu treffen (vgl. auch unten lit. c).

b) Die strafrechtlichen Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr sind in Art. 15 StGB geregelt. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr geht vom Grundsatz aus, dass derjenige, der rechtswidrig angegriffen wird, trotz allen Angemessenheitsklauseln sich mit nicht sehr stark eingeschränkten, nur der Missbrauchskontrolle unterliegenden Mitteln verteidigen darf (Seelmann, BSK StGB, 2013³, vor Art. 14 N 3 und Art. 15 N 1 f.). Überschreitet der Abwehrende

die Grenzen der Notwehr, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB). Ob sich der Beschuldigte auf eine (vermeintliche) Notwehr berufen kann, bestimmt sich ausschliesslich nach den strafrechtlichen Bestimmungen, wobei der Polizeibeamte grundsätzlich ein Recht zur Notwehr und zur Notwehrhilfe wie jeder andere Bürger hat und das Strafrecht kantonalem Polizeirecht (vgl. oben lit. a) vorgeht (BGE 115 IV 162 E. 2.a; BGE 121 IV 207 = Pra 1996 Nr. 159 E. 2.a).

c) In der nach dem Aufreissen der Türe durch den wider Erwarten auftauchenden Beifahrer ausgelösten Phase der individuellen Handlungsentscheidung zum Schusswaffengebrauch war der Beschuldigte auf sich allein gestellt (vgl. unten lit. d). Er wusste, dass ihm niemand helfen konnte (U-act. 10.1.09 Nr. 32). Davon ist die teilweise an polizeitaktischen Grundsätzen zu beurteilende Vorgehensweise des Beschuldigten in der bis und mit Türöffnung dauernden ersten Phase abzugrenzen (lit. e). In den beiden Phasen stellen sich unterschiedliche Anforderungen an die Verhältnismässigkeit (vgl. auch U-act. 5.3.04: Dienstbefehl „Polizeilicher Schusswaffengebrauch“ Ziff. 4.4.1; zur Unterscheidung von vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Einsätzen vgl. auch Hug, Schusswaffengebrauch durch die Polizei, Zürich 1980, S. 99 ff.). Ob ein Schusswaffengebrauch gerechtfertigt war oder nicht, entscheidet sich nach dem Wissen, das der Betreffende zum Zeitpunkt der Schussabgabe hatte und nicht aufgrund der erst nachträglich gewonnenen Kenntnis aller und in Ruhe präzisiert abgewogenen Umstände der Ausgangssituation (ebd. Ziff. 4.5.1; Hug, a.a.O., S. 115 ff.). Auch polizeirechtlich bestehen unterschiedliche Tatbestände. In der ersten Phase stehen die Voraussetzungen des Schusswaffeneinsatzes zur Fluchtverhinderung von Personen, die sich schwerer Straftaten verdächtig gemacht haben, im Vordergrund (§ 21 Abs. 2 lit. b PolG). In der zweiten Phase geht es um die Anforderungen einer Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs zur Abwehr eines unmittelbaren gefährlichen Angriffs nach der

Vorschrift von § 21 Abs. 2 lit. a PolG (vgl. auch oben lit. a). Dieser Bestimmung gehen jedoch die strafrechtlichen Rechtfertigungsvoraussetzungen vor (vgl. oben lit. b). Es ist zu beachten, dass durch den Phasenwechsel der direkte handlungsgenerische Einfluss polizeitaktischer Vorgaben unterbrochen wird. Mit dem Schusswaffengebrauch sind schliesslich ethisch-moralische Fragen verbunden, deren Diskussion auch im vorliegenden Urteil nicht abschliessend erfolgen können (vgl. dazu U-act. 5.4.06 Grundausbildung SPI Polizeischies- sen S. 1 f.). Jegliche Gewaltanwendung gegenüber gefährlichen Personen muss aber primär darauf gerichtet sein, sie unter Schonung ihres Lebens widerstands- und/oder fluchtunfähig zu machen, wobei eine absichtliche Tötung in Notwehr rechtmässig sein kann, wenn keine andere Möglichkeit der Abwehr eines unmittelbar lebensbedrohlichen Angriffes mehr gegeben ist. Die Anforderungen an eine solche Ausnahmesituation sind allerdings so hoch, als zuvor versucht werden muss, schon das Entstehen einer unmittelbar lebensbedrohlichen Situation mit entsprechend gezieltem taktischem Vorgehen zu verhindern (Mohler, a.a.O., N 369 f.).

Daraus ergibt sich in casu Folgendes: Grundsätzlich hatten die Insassen des verfolgten, gestohlenen VW-Busses den Polizeieinsatz zu dulden und durften sich dagegen nicht wehren, da dieser zufolge der vorliegenden Informationen über eine Beteiligung an Einbruchdiebstählen im Urnerland polizeirechtlich gerechtfertigt war (vgl. dazu Stratenwerth, AT I, 2011⁴, § 10 N 72). Selbst wenn das Öffnen der Beifahrertüre nicht durch die Polizeitaktik gedeckt sein sollte, ändert dies für die zweite Phase des Geschehens also nichts daran, dass die VW-Bus-Insassen die Anhaltung – unter mit gestreckten Armen vorgehaltener Schusswaffe – nicht abwehren durften und der Beschuldigte im Falle eines Gegenangriffs zur Notwehr befugt war (vgl. auch oben lit. b in fine). Zur Beurteilung der Situation nach der Türöffnung stehen polizeitaktische Anweisungen bzw. Überlegungen und mithin das zu diesem Thema beantragte Gutachten nicht im Vordergrund (vgl. in tatsächlicher Hinsicht: oben E. 3.a). Da der verstorbene Beifahrer unbewaffnet war und den Arm bloss von unten nach oben,

aber nicht in Richtung des Beschuldigten bewegt hatte, bestand objektiv betrachtet keine Notwehrsituation. Von einer blossen Bewegung einer unbewaffneten Hand ging der Beschuldigte laut eigenen Aussagen aber nie aus. Er befürchtete stets, dass sich in der durch die Armanhebung bewegte Hand eine Waffe befand, und stellte sich nicht vor, eine Bewegung einer unbewaffneten Hand allein würde ihn schon zur Abwehr berechtigen (allfälliger Rechtsirrtum). Unabhängig von polizeitaktischen Überlegungen (unten lit. e) ist daher zunächst die Situation nach der Türöffnung in Bezug auf die geltend gemachten Putativnotwehr zu beurteilen (lit. d).

d) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll der vermeintlich Angegriffene Umstände nachweisen können, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage. Die blosser Vorstellung von der Möglichkeit eines Angriffs genügt nicht für die Annahme von Putativnotwehr (BGer 6B_466/2012 vom 8. November 2012 E. 3.4.3 mit Hinweis auf BGE 93 IV 81 S. 84 f. lit. b; BGer 6P.76/2005 vom 15. November 2005 E. 5.3; Stratenwerth, a.a.O., N 71; vgl. auch U-act. 5.4.06 SPI-Lehrmittel, S. 8 f.). Der damit an sich statuierten Beweislast des Beschuldigten ist jedoch zufolge des Grundsatzes „in dubio pro reo“ mit Vorsicht zu begegnen, da der bundesgerichtlichen Praxis ein alter Entscheid über einen Zivilanspruch zugrunde liegt (BGE 44 II 152).

Die Vorinstanz erwog, dass der Beschuldigte innert Sekundenbruchteilen über den Schusswaffengebrauch zu entscheiden hatte und gestand ihm als Anhaltspunkt für seine Annahme einer Notwehrsituation die berechnete Mutmassung zu, im verfolgten VW-Bus befände sich eine sehr gefährliche Person der sog. „Maybach-Organisation“. Seine Annahme sei durch die vermeintlich konspirative Fahrweise der Verfolgten gefestigt worden (Auftrennung der gestohlenen Fahrzeuge beim Landsgemeindeplatz in Ibach usw.). Der Beschuldigte sei deshalb berechtigterweise davon ausgegangen, erkannt worden zu sein. Er habe bei der Anhaltung mit einem Angriff rechnen müssen. Nachgerade eine

schnelle Handbewegung wie diejenige des Getöteten könne als bevorstehender Angriff gedeutet werden. Gestützt auf diese Feststellungen ist das Strafgericht davon ausgegangen, der Beschuldigte, der innert Sekundenbruchteilen über den Schusswaffengebrauch zu entscheiden hatte, habe irrtümlich angenommen, in eine Notwehrsituation geraten zu sein (Putativnotwehr; vgl. angef. Urteil E. I/2.d). Er habe den vermeintlichen Angriff nicht auf weniger gefährliche Weise parieren können, weshalb die Schussabgabe unter diesen Umständen angemessen gewesen sei und kein Raum für die Annahme eines Notwehrexzesses (Art. 16 StGB) bestanden habe (ebd. E. I/2.e).

aa) Zutreffend gibt die Vorinstanz zu bedenken, dass der Beschuldigte über den Schusswaffengebrauch innert Sekundenbruchteilen zu entscheiden hatte (vgl. angef. Urteil E. 2.d; wobei sie sich allerdings auf den nicht einschlägigen, nämlich einer Konstellation von § 21 Abs. 2 lit. b PolG ähnlichen Fall beruft: BGer 6B_569/2012 vom 2. Mai 2013 E. 3). Der Faktor Zeit ist bei der Notwehr in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Einerseits genügt das Vorliegen einer unmittelbaren Bedrohung, da die Wirksamkeit der Verteidigung oft davon abhängt, dass der Abwehrende dem rechtswidrigen Angriff zuvorzukommen vermag (vgl. schon Dubs, ZStrR 1973 S. 342 f.). Mit anderen Worten vermag ein bevorstehender Angriff eine Abwehr schon zu rechtfertigen, obwohl er noch nicht begonnen hat. Andererseits soll sich die wirksame Abwehr nicht aufgrund der Auswahl des Abwehrmittels verspäten (vgl. dazu auch Stratenwerth, a.a.O., N 76). Beides ändert aber nichts an der Bedeutung von Umständen, welche den behaupteten Glauben des Beschuldigten bestätigen, dass ihm ein Angriff vom Beifahrer unmittelbar drohte. Zu beurteilen ist also, ob Umstände ersichtlich sind, die beim Beschuldigten den Glauben erwecken konnten, er befinde sich schon in einer Notwehrlage, die ihm keine Zeit mehr liesse, den Beginn eines konkreten Angriffs wahrzunehmen und die Angemessenheit seiner Abwehr abzuschätzen. Ein derart drohender Angriff muss an äusseren Anzeichen, namentlich dem Verhalten des Angreifenden erkennbar sein (vgl. auch Hug, a.a.O., S. 33). Psychische, Wahrnehmungsfähigkeiten einschrän-

kende Belastungen allein können Falschinterpretationen des Sachverhalts nicht rechtfertigen (BGer 6P.76/2005 vom 15. November 2005 E. 5.3), was umso mehr in vorliegendem Fall eines für solche Situationen polizeifachmännlich ausgebildeten Beschuldigten gelten muss. Auch polizeitaktische Überlegungen sind in dieser Phase, in welcher sich der Beschuldigte in eine Notwehrlage versetzt wähnte, wie gesagt nicht von Belang (vgl. oben lit. c).

V. sel. hatte keine Waffe zur Verfügung, womit objektiv keine Notwehrsituation gegeben war (vgl. schon oben E. 2 und 4.c). Nach den Aussagen des Beschuldigten war äusserer Anlass seines Schusswaffengebrauchs eine nicht speziell gegen ihn gerichtete, sondern nur von unten nach oben geführte Armbewegung des daraufhin erschossenen Beifahrers, der ihm zudem innert denselben Sekundenbruchteilen zugleich noch das Gesicht zugewandt haben soll. Soweit die Rechtsprechung für die subjektive Rechtfertigung (Putativnotwehr) die Wahrnehmung von Anzeichen für das Vorliegen einer die entsprechende Abwehr nahelegende unmittelbare Gefahr verlangt, wie zum Beispiel eine Bewegung, die in diesem Sinne gedeutet werden kann (BGE 93 IV 83; vgl. auch Hug, S. 107 f. sowie Fall FN 16 brüske Schulterbewegung gegen den nach Waffen abtastenden Polizeibeamten), hält die Staatsanwaltschaft die Wahrnehmung des Beschuldigten nicht ohne Grund für dürftig (vgl. oben E. 3.c). Der Beschuldigte bemerkte nur eine von ihm nicht näher als von unten nach oben geführte Bewegung des rechten Arms, ohne die Hände bzw. die weissen Handschuhe, geschweige denn die ohnehin nicht vorhandene Waffe wahrgenommen zu haben (U-act. 10.1.01 Nr. 43 f.; 8.2.01 S. 15 ff. i.V.m. 10.1.09 Nr. 149 sowie ebd. Nr. 124 f.). Dass diese Hand- resp. Armbewegung besonders schnell gewesen sei, lässt sich seinen ersten Aussagen jedoch nicht entnehmen (U-act. 10.1.01 S. 6 Nr. 8; weiter vgl. oben E. 3). Diese Aussagen enthalten wenig konkrete äusserliche Anhaltspunkte, welche auf einen unmittelbar drohenden Angriff hinweisen würden. Sie schildern eine Wahrnehmung, die sich insoweit kaum von einer Putativnotwehr nicht rechtfertigenden blossen Vorstellung einer Angriffsmöglichkeit unterscheidet. Daher erweist sich vorlie-

gender Sachverhalt als heikler Grenzfall. In dubio pro reo legen aber der äussere Tathergang sowie die nachvollziehbaren inneren Einstellungen des Beschuldigten nahe, dass ihm der lebensgefährliche Angriff nicht nur als blosse Möglichkeit vorschwebte, sondern er davon tatsächlich überzeugt vermeinte, sich keine weitere Zeit mehr zur Abklärung der Situation lassen zu können.

aaa) Im Wesentlichen decken sich die Aussagen des Beschuldigten betreffend die Anhaltesituation vor dem Rotlicht oberhalb des „Windstockes“ mit den Angaben des Fahrers des gestohlenen VW-Busses. Letzterer erklärte, nach dem Anhalten vor dem Rotlicht sei die rechte Türe aufgegangen. Jemand habe geschrien und geschossen. Dabei habe er beobachtet, dass der ihnen folgende Wagen auch angehalten habe und eine Person auf die Seite des Mitfahrers gerannt sei. Er habe nicht verstanden, weshalb keine Warnlichter eingeschaltet worden seien (U-act. 10.1.06b Nr. 5 und 29). Nicht ohne Grund nimmt unter anderem deswegen die Verteidigung an, F. und V. sel. müssten erkannt haben, dass ihnen die Polizei nachfuhr (vgl. BVP Plädoyer S. 36). Trotzdem bleibt dieser Umstand unsicher, weil der Fahrer wenig später zu Protokoll gab, er habe das Auto erst im Zeitpunkt, als es überholte, als Polizeiauto erkannt. Vorher im Rückspiegel habe er das nicht erkannt (U-act. 10.1.06b etwa Nr. 8, 10 und 56). Auch dass er gesehen habe, wie der Beschuldigte auf die Seite des Mitfahrers gerannt sei, nahm F. zurück (ebd. Nr. 31). Die Aussagen des Fahrers erscheinen daher nicht sehr glaubhaft. Es ist ihm allerdings auch zu attestieren, durch das Ereignis und seine Flucht zumindest anlässlich der Einvernahme am Tag nach seiner Festnahme erschöpft gewesen zu sein. Dies lässt zwar sein anfängliches Nichtwissen, ob eine zweite Person bei ihm im Auto war (ebd. Nr. 59), kaum nachvollziehbar erscheinen. Die Entbehrungen seiner Flucht könnten aber immerhin seinen Irrtum über die Anzahl Schüsse ins Autoinnere erklären (etwa ebd. Nr. 76). Trotz dieser Ungereimtheiten ist im vorliegend erheblichen Zusammenhang zu Gunsten des Beschuldigten aber auf die Aussagen des Fahrers abzustellen, wonach er nicht auf die Reaktionen des Beifahrers geschaut habe, als sich die Ereignisse nach dem Öffnen der

Beifahrertüre innert Sekunden überstürzten (ebd. Nr. 36 und 46: zwei, drei bzw. vier Sekunden; ebd. Nr. 48: eine Sekunde bis zur Schussabgabe; ebd. N 62 ff.: keine Chance die Hände zu beobachten; ebd. N 73: drei bis vier Sekunden). An diesem Zeitfenster hielt er auch später fest (U-act. 10.1.11 Nr. 12) bzw. verkürzte dieses gar auf eine Sekunde (ebd. Nr. 18 und 22). Diese Angaben stützen die Aussagen des Beschuldigten über eine sehr kurze Entscheidungszeitspanne, zumal er den Beifahrer erst wahrnahm, nachdem er sich auf den Fahrer fokussiert und festgestellt hatte, dass von diesem keine Gefahr ausging (U-act. 10.1.01 Nr. 41 ff. und 47).

bbb) Zuerst zielte der Beschuldigte mit seiner Pistole, unterhalb deren Lauf die Lampe montiert war (U-act. 10.1.09 Nr. 150), auf den Fahrer, um dann überrascht durch die Kopf- und Armbewegungen des nicht erwarteten (vgl. unten lit. cc) Beifahrers das Ziel auf dessen Brust- bzw. Halsbereich zu ändern (U-act. 10.1.12 Nr. 15 ff.). Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte nur genau wahrnehmen konnte, was sich ihm im Lichtkegel seiner Taschenlampe zeigte (U-act. 8.2.01 S. 17 Protokollnotiz). Daher ist es aufgrund des sehr kurzen Zeitfensters nachvollziehbar, dass er den Unterleib und die Hände des Beifahrers während der hier zu beurteilenden, tatsächlich unter Entscheidungsdruck rasch ablaufenden Ereignisse nicht detailliert wahrnehmen konnte, obwohl diese bei der Rekonstruktion sichtbar gewesen sein sollen (U-act. 10.1.09 Nr. 171). Insbesondere ist dem Beschuldigten zu glauben, nicht erkennen haben zu können, ob der Getötete in der Hand des bewegten rechten Armes eine Waffe hielt oder nicht.

ccc) Der Beschuldigte erschrak zwar nicht über die Anwesenheit einer zweiten Person im Fahrzeug, wurde aber davon völlig überrascht (U-act. 10.1.01 Nr. 30 ff.; U-act. 10.1.12 Nr. 16). Er und sein Polizeikollege hätten auf der Nachfahrt zuvor immer nur eine Fahrersilhouette, aber keinen Beifahrer gesehen (U-act. 10.1.09 Nr. 106). Diese Beobachtungen meldeten sie auch der Einsatzzentrale (U-act. 5.2.03 Funkprotokoll S. 4 Items 236-259). Diese Über-

raschung war ein konkretes Ereignismoment, das ausserhalb der (theoretisch) vorstellbaren Möglichkeiten des Beschuldigten lag, aber konkret kausal für die bei der Wahrnehmung der Armbewegung des Beifahrers blitzartig gebildeten Überzeugung des Beschuldigten war, sich schnell und wirksam zur Wehr setzen zu müssen. Auf diese Überraschung wird auch zurückzuführen sein, dass der Beschuldigte ausserstande war, konkrete Verhaltensanweisungen zu geben. Er sagte nämlich, einfach Worte im Sinn geschrien zu haben „Halt Polizei!“, nicht aber die Fahrzeuginsassen angewiesen zu haben, sich festnehmen zu lassen (U-act. 5.4.06 SPI-Lehrmittel S. 17). Er schliesst vielmehr aus, diese aufgefordert zu haben, die Hände zu heben oder keine Bewegung zu machen (BVP S. 12). Die Armbewegung war innerhalb von Sekundenbruchteilen deshalb nicht als eine Bewegung interpretierbar, die gegen polizeiliche Aufforderungen versties und damit als sicheres Anzeichen für das Ziehen einer Waffe hätte gedeutet werden können (vgl. U-act. 5.4.06 SPI-Lehrmittel S. 8 unten). Das ändert jedoch nichts daran, dass der Beschuldigte glaubhaft machen kann, aufgrund der Überraschung und der wahrgenommenen Armbewegung gemeint zu haben, sehr schnell über den Schusswaffengebrauch entscheiden zu müssen. Dass er dabei keinen Gedanken mehr auf die Möglichkeit einer irrümlichen Deutung der Aggressivität der Armbewegung verwendete, ist weniger fehlender Kontrolle seiner Emotionen (vgl. auch gerade unten lit. ddd), sondern mehr instinktivem Verhalten, ausgelöst durch das unerwartete plötzliche Erscheinen des Beifahrers, zuzuschreiben.

ddd) Dass der Beschuldigte situationsbedingt tatsächlich meinte, mit einer Waffe angegriffen zu werden, lässt sich unter diesen Umständen nicht widerlegen und war deshalb nicht nur eine blosser Vorstellung eines möglichen Angriffs. Seine diesbezüglichen Aussagen waren stets konstant und wirkten aufrichtig. Nie ist er davon abgewichen, dass er bewusst und gezielt auf V. sel. geschossen habe (U-act. 10.1.01 Nr. 44 f.; 10.1.09 Nr. 84 auf Nachfrage; 10.1.12 Nr. 7 ff.; 10.1.13 Nr. 10; HVP S. 5 Nr. 14 ff.; BVP S. 11). Nie hat er sich damit zu entlasten versucht, etwa aus Angst (vgl. dazu U-act. 10.1.09

Nr. 94 ff.) oder aus Erschrecken wegen des unerwarteten Auftauchens eines Beifahrers aus dem nicht direkt beleuchteten Halbdunkel die Kontrolle über das Geschehen verloren und nicht mehr wissentlich und willentlich gehandelt zu haben. Nach Aussagen des unmittelbar nachfolgenden Luchs-Pikett-Beamten machte der Beschuldigte kurz nach der Schussabgabe zwar einen angespannten, aber keinen verstörten Eindruck (U-act. 10.1.05 Nr. 32). Dass der Beschuldigte die Bedrohungslage praktisch erfasste und diese konkret beurteilte, beweist auch sein unmittelbar vorangehendes sowie nachträgliches Verhalten. Er sah keinen Anlass, auf den noch im VW-Bus sitzenden Fahrer zu schiessen. Auch an dessen Flucht kurze Zeit nach der Schussabgabe versuchte der Beschuldigte den Fahrer korrekt nur mit einem Warnschuss zu hindern (§ 21 Abs. 4 PolG).

bb) Die Vorinstanz wertete im Weiteren die Vermutung des Beschuldigten, im verdächtigen VW-Bus befänden sich Mitglieder einer laut Einsatzbefehl „Maybach“ sehr gefährlichen, auf Luxusfahrzeugdiebstahl spezialisierten Organisation zutreffend als Anhaltspunkt dafür, dass der Beschuldigte die Armbewegung als Angriff mit einer Waffe deuten konnte (vgl. angef. Urteil E. I/2.d). Dass der Beschuldigte diese Vermutung tatsächlich hegte, bestätigte auch sein Patrouillenkollege (U-act. 10.1.02 Nr. 18 ff.; 10.1.10 Nr. 20 ff.; 10.1.10 Nr. 20 ff.), der keine Gelegenheit hatte, sich mit ihm abzusprechen (U-act. 10.1.02 Nr. 22). Diese Vermutung (U-act. 10.1.01 Nr. 88 f.) wird unter Berücksichtigung des äusserst kurzen Handlungs- und Entscheidungszeitrahmens, der beschränkten Lichtverhältnisse und der Überraschung wegen des Auftauchens eines zweiten Fahrzeuginsassen dazu beigetragen haben, dass der Beschuldigte davon ausging, nach der Wahrnehmung der Armbewegung des Verstorbenen keine Zeit mehr zu haben, die Situation länger zu beobachten (dazu vgl. noch unten lit. ff/cc).

cc) Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschuldigten glaubte, er und sein Patrouillenkollege seien aufgrund der langen Nach-

fahrt, insbesondere der Trennung der Fahrzeuge auf dem doch relativ abgelegenen Landsgemeindeplatz in Ibach und der Befahrung von Nebenstrassen im Talkessel Schwyz, davon ausgegangen, als Polizei erkannt worden zu sein. Der Beschuldigte durfte deswegen nicht damit rechnen, die Insassen des VW-Busses durch sein Vorgehen überrumpeln zu können, sondern musste vielmehr die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass diese ihn sogar angreifen würden. Was die Annahme, als Polizisten erkannt worden zu sein, in polizeitaktischer Hinsicht für Konsequenzen hätte haben sollen, namentlich für den Zeitpunkt eines Zugriffs und einer Türöffnung, ist an dieser Stelle (noch) nicht zu beurteilen. Sie betreffen das Ausmass der pflichtgemässen Sorgfalt, mit welcher der Beschuldigte das Entstehen der lebensbedrohlichen Situation hätte zu verhindern versuchen müssen.

dd) Es ist mithin von Umständen auszugehen, die beim Beschuldigten den Glauben erwecken konnten, dass er mit einer Waffe angegriffen werde und keine Zeit mehr habe, sich zu vergewissern, ob es sich tatsächlich so verhielt. Die Staatsanwaltschaft beantragt angesichts des polizeilichen Grundsatzes „Im Zweifel nicht schiessen“ (U-act. 5.4.06 SPI-Lehrmittel S. 3 oben, S. 12 und S. 19 oben) und den erwähnten hohen Anforderungen an die Annahme einer Notwehrsituation in einem Polizeieinsatz (vgl. oben E. 4.c) zwar mit guten Gründen eine nicht zu rechtfertigende vorsätzliche Tötung. Nach dem Gesagten sind aber die für den Strafrichter ausschlaggebenden, zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigenden, massgebenden praktischen Zweifel daran, dass die nicht erwartete Präsenz des Beifahrers und dessen Armbewegung massgebliche Ursache für die Schussabgabe war, vorliegend im Ergebnis nicht restlos auszuräumen. Dass der Beschuldigte sich vom Beifahrer überraschen liess und sich aufgrund der Armbewegung seines Lebens bedroht sah, lässt darauf schliessen, dass es ihm nicht um die Deckung unzulässiger eigenmächtiger Ausübung polizeilicher Funktionen ging (vgl. dazu Stratenwerth, ebd. N 70). Die Befürchtung des Beschuldigten, der Beifahrer, mit dessen Anwesenheit er zufolge fehlerhafter Annahme in der ersten Phase des Gesche-

hens vor der Türöffnung (dazu unten lit. e/cc), nicht gerechnet hatte, würde eine Waffe gegen ihn einsetzen, war aufgrund der dargelegten Umstände akut, so dass er konkreten Anlass zu einer wirksamen Abwehr innert Sekundenbruchteilen hatte. Da vor den Schranken des Gerichts der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt, ist dem Beschuldigten Putativnotwehr zuzubilligen.

ee) Weiter nahm die Vorinstanz zutreffend an, dass die Abwehr durch eine tödliche Schussabgabe adäquat und nicht exzessiv (angef. Urteil E. I/2.e) sowie das Notwehrrecht weder zufolge Provokation noch allfälligen Selbstverschuldens eingeschränkt gewesen sei (ebd. E. I/2.f). Bei der Beurteilung der Angemessenheit geht es um das Verhältnismässigkeitsprinzip. Dabei ist auf die Gesamtsituation abzustellen. Der Beschuldigte, der sich seines Lebens bedroht fühlte, durfte sich aufgrund seiner Meinung, mit einer Schusswaffe angegriffen zu werden, entschieden verteidigen (vgl. dazu Stratenwerth, a.a.O., N 77 ff.). Zum Ausweichen war er nicht verpflichtet. Er ist im Rahmen seiner Dienstpflicht vorgegangen. Es ist weder ersichtlich noch wird ihm vorgeworfen, dass er die Insassen ausserdienstlich motiviert provoziert hat, um sie quasi unter dem Deckmantel der Notwehr zu töten oder zu verletzen. Eine solche Absichtsprovokation, welche das Notwehrrecht einschränken würde, fällt daher ausser Betracht (dazu ebd. N 81; vgl. auch BGer 6B_251/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 1.2). Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft spielt dabei das Vorverhalten der Opfer eine bedeutende Rolle, wäre es ohne deren deliktischen Aktivität doch überhaupt nicht zu einem polizeilichen Einsatz gekommen (vgl. Hug, a.a.O., S. 100). Unsorgfalt bzw. Fahrlässigkeit in der Ausübung der Dienstpflicht sind zwar in Bezug auf die Prüfung der Vermeidbarkeit des Irrtums des Beschuldigten, sich in einer Notwehrlage zu befinden, erheblich (vgl. dazu unten lit. e), vermögen aber nicht die nach dem Gesagten irrtümlich gebildete Überzeugung des Beschuldigten in Frage zu stellen, jedes weitere Zuwarten mit der Schussabgabe würde seine Verteidigungschancen lebensgefährlich beeinträchtigen.

ff) Auch weitere Argumente der Staatsanwaltschaft vermögen nicht zu widerlegen, dass der Beschuldigte, wie vorstehend ausgeführt, konkreten Anlass zur Putativnotwehr hatte.

aaa) Soweit sich die Staatsanwaltschaft auf polizeitaktische Fehler beruft, nämlich dass der Beschuldigte im Alleingang gehandelt, sich mit seinem Patrouillenkollegen nicht abgesprochen, über keine Waffenherrschaft verfügt, keine L-Position eingenommen, die Sicherheit zum Eigenschutz ausser Acht gelassen, das vorhandene Verstärkungsangebot nicht abgewartet und die damaligen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse in die Wahl seiner Vorgehensweise nicht einbezogen habe, sind ihre Argumente wie gesagt für die Feststellung des für die Putativnotwehr erheblichen Kernsachverhalts unerheblich (vgl. insbesondere oben lit. c).

bbb) Es wurde bereits ausgeführt, dass die Überzeugung des Beschuldigten, keine Zeit für die von der Staatsanwaltschaft geforderte tatsächliche Feststellung von Unter- und Oberkörper, Gesicht, Kleidung und Hände des Opfers gehabt zu haben, glaubhaft ist. Der Beschuldigte hat nicht nichts gesehen. Vielmehr wurde er, nach der kontrollierten Einschätzung der vom Fahrer ausgehenden konkreten Gefahr, durch das Auftauchen des Beifahrers aus dem Halbdunkel und namentlich dessen Armbewegung überrascht, weshalb er vermeinte, keine Zeit mehr zu solchen Feststellungen, insbesondere zum Vorhandensein der vermuteten Waffe, zu haben. Immerhin konnte der Beschuldigte an der Rekonstruktion klar zeigen, auf welche Art und Weise sich der Arm des Beifahrers im entscheidenden Sekundenbruchteil bewegte. Er hat also den Beifahrer nicht nur einfach deswegen erschossen, weil er überraschend auftauchte, sondern weil er aufgrund der zusätzlich konkret wahrgenommenen Bewegung meinte, mit einer Waffe angegriffen zu werden und sich deshalb unmittelbar seines Lebens bedroht wähnte. Über die „Natürlichkeit“ dieser Armbewegung kann im Nachhinein nur spekuliert werden. Darüber sich vor der

Schussabgabe noch klar zu werden, hatte der Beschuldigte nach dem Gesagten jedoch keine Zeit.

ccc) Die Staatsanwaltschaft bringt vor, der Beschuldigte könne sich nicht mit den Annahmen entlasten, dass sich nur eine Person, Mitglied der gewaltbereiten Maybach-Bande, im VW-Bus befände und diese sie als Polizei erkannt haben müsse. Die Tatsache, dass sich die beiden Polizisten dieser Annahmen nicht hätten gewiss sein dürfen, lässt zwar die Entscheidung des Beschuldigten, die Beifahrertüre des gestoppten VW-Busses zu öffnen, wenig nachvollziehbar erscheinen (dazu vgl. unten lit. e), ändert aber nichts daran, dass er sich danach in einer Notwehrlage wähen konnte. Der Beschuldigte rechtfertigte seine Schussabgabe für diese zweite Phase des Geschehens nie mit einer putativen Situation eines Fluchtversuchs von mutmasslichen Straftätern oder einer Gefährdung von Drittpersonen durch diese (im Sinne von § 21 Abs. 2 lit. b bzw. c PolG), sondern mit einem unmittelbar drohenden gefährlichen Angriff (im Sinne von § 21 Abs. 2 lit. a PolG).

Die Annahme der beiden Polizeibeamten, im VW-Bus befänden sich Einbrecher, welche einer Bande angehören könnten, war zutreffend. Es gibt zwar gute Gründe, ihre Annahme, es handle sich um Mitglieder der Maybach-Bande (vgl. U-act. 5.3.05 Einsatzbefehl „MAYBACH“ vom 9. September 2011), zu hinterfragen. Erstens war seit dem Einsatzbefehl ein Jahr vergangen und nicht aktenkundig, dass die inzwischen am 9. September 2012 in Wollerau verübten Fahrzeugdiebstähle (Ferrari und Mercedes) auf das Konto der Maybach-Bande gingen. Zweitens waren im vorliegenden Fall keine eigentlichen Luxusfahrzeuge im Spiel und drittens haben die zwei Polizisten ihren angeblichen Verdacht nicht mit der Einsatzzentrale besprochen. Dennoch mussten die beiden aber unabhängig davon damit rechnen, dass auch nicht näher identifizierbare organisierte Einbrecher sich einer Anhaltung bzw. Festnahme unter Umständen auch mit Waffengewalt widersetzen könnten – obwohl diese verkehrsregelkonform unterwegs waren und obwohl ihnen bloss nachzufahren war, ohne dass

es zu einer eigentlichen Verfolgung kam. Die Polizisten durften die Insassen des gestohlenen VW-Busses bandenmässig begangener, mithin schwerer Einbruchdiebstählen verdächtigen (vgl. U-act. 5.3.04 Dienstbefehl Ziff. 4.5.1). Deshalb ist die Mutmassung der Staatsanwaltschaft weiter nicht relevant, der Beschuldigte könnte die Maybach-Geschichte im Nachhinein entwickelt haben, um eine in Wirklichkeit nicht erlebte Gefährdungssituation zu unterstützen. Abgesehen davon weist die Verteidigung zutreffend darauf hin, dass nach den polizeilichen Ausbildungsunterlagen solange von der Gefährlichkeit von Personen auszugehen ist, bis das Gegenteil bewiesen ist (vgl. U-act. 5.5.236 SPI-Eigensicherung). Es ist auch bereits bei Konfrontationen mit Personen, die nur relativ geringfügige Straftaten begangen haben, mit deren Schusswaffengebrauch zu rechnen (Hug, a.a.O., S. 102).

e) Wer eine Person in vermeintlicher Notwehr tötet, tötet sie willentlich, doch richtet sich der Wille des Täters nicht auf die Verwirklichung von Unrecht, sondern auf die Ausübung eines Rechts, weshalb es an dem für vorsätzliches Verhalten charakteristischen Handlungsunwert fehlt wie beim Sachverhalts- bzw. Tatbestandsirrtum (Niggli/Maeder, BSK StPO, 2013³, Art. 13 N 13; Stratenwerth, a.a.O., N 113). Handelte der Beschuldigte in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt (vorliegend das Bestehen einer Notwehrsituation), so beurteilt das Gericht die Tat zu seinen Gunsten nach dem Sachverhalt, den er sich vorstellte (Art. 13 Abs. 1 StGB). Nicht aufgewogen wird dadurch ein allenfalls in der ungewollten Herbeiführung des Erfolgs liegendes Unrecht, weshalb der Täter, der den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können, wegen Fahrlässigkeit strafbar ist, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB; Niggli/Maeder, a.a.O. mit Hinweisen), was vorliegend der Fall ist (vgl. Art. 117 StGB).

aa) Das Strafgericht befand, der Beschuldigte hätte seine falschen Vorstellungen über die Notwehrsituation bei pflichtgemässer Vorsicht, nämlich unter Einhaltung der polizeitaktischen Grundsätze, vermeiden können, und sprach

ihn im Sinne der Eventualanklage der fahrlässigen Tötung schuldig. Auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz kann an dieser Stelle mit folgenden Bemerkungen verwiesen werden (angef. Urteil E. I/3.b): Die Strafkammer geht in Abweichung zur Vorinstanz davon aus, dass sich in vorliegender Situation ein längeres Zuwarten mit dem Zugriff gerechtfertigt hätte. Zum einen kreuzte der verkehrsregelkonform fahrende VW-Bus erst kurz vorher einen entgegenkommenden Personenwagen, ohne diesen zu gefährden bzw. ohne dessen Insassen gegenüber gefährlich zu werden. Morgens um 06.00 Uhr war auf der Strecke über die Ibergeregge nicht mit regem Fahrzeug- und Personenverkehr und damit mit einer akuten erheblichen Gefährdung von Dritten zu rechnen. Zudem konnten die Polizisten in absehbarer Zeit auf Verstärkung zählen, waren doch zwei Polizeifahrzeuge weniger als einen Kilometer hinter ihnen (vgl. U-act. 10.1.04 Nr. S. 3, Nr. 11 und 15; 10.1.09 Nr. 71 ff.) und hätten bei der gemächlichen Nachfahrt schnell aufschliessen können (U-act. 10.1.10 Nr. 40), bevor der verdächtige VW-Bus wieder stärker besiedeltes Gebiet erreicht hätte. Ferner war auch eine Patrouille von Einsiedeln her in Richtung Ibergeregge unterwegs, so dass eine Standardkontrolle mit Legen von Nagelgurten in Aussicht stand (U-act. 10.1.10 Nr. 34 ff.). Selbst wenn die Anhaltung des VW-Busses beim Rotlicht oberhalb des Windstockes polizeitaktisch nicht zu bemängeln wäre, bestand für den Beschuldigten kein Grund, die Türe aufzureissen, bevor sein Kollege Position bezogen hatte und sie zusammen mit der nahen Verstärkung feststellen konnten, ob sich wie erwartet nur eine oder mehrere Personen im VW-Bus befänden (dazu auch noch unten lit. cc). Soweit die Verteidigung die Möglichkeit einer solchen Feststellung zufolge eventuell beschlagener Scheiben in Zweifel ziehen sollte und damit die Türöffnung rechtfertigen möchte (BVP S. 25 Einschub 14), kann dem nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte stellte selber fest, die Heckscheibe wäre sicher nicht beschlagen gewesen, da sie ja sonst gar nichts (also nicht die Silhouette des Fahrers) hätten sehen können (U-act. 10.1.09 Nr. 107). Sein Patrouillenkollege sah zudem von aussen den Beifahrer von seiner Position hinter der Motorhaube des Polizeibusses aus ohne Weiteres (U-act. 10.1.02 Nr. 15 sowie Skizze 10.1.02.1).

Deshalb ist die vorinstanzliche Schlussfolgerung richtig, dass das ungesicherte Vorpreschen des Beschuldigten zu einer unkontrollierbaren Situation führte, die es ihm nicht mehr erlaubte, die Handbewegung des Beifahrers korrekt als ungefährlich einzustufen (angef. Urteil E. I/3 b/cc in fine). Dieses Vorgehen schloss auch konkrete polizeiliche Anweisungen aus, die das Risiko unkontrollierter, potentiell gefährlicher Bewegungen minimiert hätten. Immerhin hielt auch die Verteidigung ausdrücklich dafür, dass der Ort nur zum Anhalten und Sichern der Situation, aber nicht für eine Festnahme geeignet war (BVP S. 23 f.).

bb) Mit Anschlussberufung beanstandet der Beschuldigte die polizeitaktischen Erwägungen und Schlussfolgerungen der Zuger Polizei (dazu vgl. U-act. 8.1.01 S. 31 ff.) und verlangt ein entsprechendes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen. Sowohl die Verfahrensleitung als auch die Strafkammer lehnten den Antrag einstweilen ab. Auch in der Beratung bestand kein Grund, der verlangten umfassenden und fachspezifischen Beurteilung des taktischen Vorgehens des Beschuldigten bei dessen Polizeieinsatz durch eine sachverständige Person stattzugeben. Die Zuger Polizei stützt sich bei ihren Erhebungen auf Ausbildungsmaterial der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH; dazu vgl. U-act. 5.4.03a und b bzw. 5.5.262 ff. IPH-Fahrzeugkontrolle; 5.4.04a und b bzw. 5.5.269 ff. IPH-Strassensperre Mobile Anhaltung; 5.4.05 bzw. 5.5.281 ff. IPH-Festnahme aus Fahrzeug) sowie Lehrmittel des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI, U-act. 5.4.06 SPI-Polizeischiessen; 5.5.231 ff. SPI-Eigensicherung; U-act. 5.5.251 ff. diverse). Es ist einzuräumen, dass die Zuger Polizei in ihrem Rapport mit der Feststellung, wenn der Beschuldigte die polizeitaktischen Grundsätze eingehalten hätte, wäre es nicht zur tödlichen Schussabgabe gekommen (U-act. 8.1.01 S. 40), weit ging. Es ist aber zu berücksichtigen, dass das Vorverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich zusammen bestritten wird (vgl. dazu auch Albertini, VSKC-Handbuch Polizeiliche Ermittlung, 2008, S. 556), mithin es eine von der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft zu beantwortende Frage der effizien-

ten Arbeitsteilung ist, wer was untersucht. Dass die Staatsanwaltschaft vorliegend die Abklärung und Darlegung der polizeitaktischen Grundsätze der ausserkantonalen Polizei überliess, war nicht nur der Unabhängigkeit der Untersuchung geschuldet, sondern lag auch auf der Hand, weil diese das von der Verteidigung immer wieder angemahnte bessere Verständnis der konkreten Polizeipraxis hat. Wenn die Zuger Polizei in ihren Schlussfolgerungen aus den erwähnten Dokumentationen ihre Kompetenzen auch in rechtlicher Hinsicht strapazierte, steht dies einer Verwertung derer Ermittlungsergebnisse nicht entgegen. Sie stützt sich auf aktenkundige Unterlagen, welche die Verteidigung nicht in Frage stellt. Vielmehr räumt diese ein, dass das Thema der Polizeitaktik umfangreich dokumentiert sei. Anhand dieser Unterlagen können die polizeilichen Schlussfolgerungen ohne Weiteres überprüft werden, wozu das Gericht selber in der Lage ist, soweit dies rechtlich überhaupt noch von Belang ist, nachdem die Polizeitaktik im vorliegenden Fall nicht eine derart zentrale Rolle spielt, wie das die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung annehmen. Bei der Beurteilung der Vorstellungen des Beschuldigten im Kernsachverhalt nach dem Aufreissen der Beifahrertüre ist Taktisches wie gesagt (oben E. 4.c) ohne Bedeutung und in Bezug auf die Vermeidbarkeit des Irrtums geht es auch nicht nur um polizeitaktische Fehler (vgl. gerade nachfolgend lit. cc). Deshalb ist keine weitere Begutachtung nötig. Die Frage der Rechtmässigkeit des Vorgehens des Beschuldigten ist mit Wertungen verbunden, die dem Strafrichter vorbehalten sind, zumal Art. 182 StPO eine Begutachtung nur in sachverhaltsmässiger Hinsicht vorsieht (vgl. Heer, BSK StPO, 2014², Art. 182 N 4; auch EGV-SZ 1999 Nr. 34). Daher könnten taktische Vorgaben der Polizei letztlich die für die Urteilsfindung unabdingbare Überzeugung des Richters nicht ersetzen.

cc) Wie oben dargetan, entlastet die Überraschung wegen der Anwesenheit des Beifahrers den Beschuldigten im Schuldpunkt wesentlich (lit. d/aa/ccc und d/dd). Dass er sich nicht hätte von einem zweiten Insassen überraschen lassen dürfen, entspringt einer Unvorsichtigkeit, welche nicht direkt polizeitakti-

scher Natur ist. Sie betrifft nämlich einen Fehler bei der Evaluation von Informationen, derer er sich sicher sein musste. Ohne gesicherte Informationen können namentlich die für die Planung eines Einsatzes erforderlichen Massnahmen (beispielsweise die Aufbietung einer genügenden Anzahl von Polizeibeamten, die sich bei der Aktion gegenseitig sichern können) nicht getroffen werden, die unliebsame Überraschungen auf ein Mindestmass zu reduzieren vermögen (vgl. Hug, a.a.O., S. 102 f.). Der Beschuldigte und sein Polizeikollege hatten keinen hinreichend sicheren Anlass auszuschliessen, dass sich neben dem Fahrer weitere Insassen im VW-Bus aufhalten könnten; denn derart sichere Beobachtungen waren ihnen bei der nächtlichen Nachfahrt nicht möglich. Diesen Umstand musste auch der Beschuldigte einräumen (U-act. 10.1.09 Nr. 185). Es war deshalb leichtsinnig, bloss aus dem Umstand, dass sie während der nächtlichen Nachfahrt ausser dem Fahrer keine weiteren Personensilhouetten sahen (U-act. 10.1.09 Nr. 106), zu schliessen, im verfolgten Fahrzeug würde sich nur ein Fahrer befinden. Diese Schlussfolgerung war umso fragiler, als sie von bandenmässigem Vorgehen und davon ausgingen, als Polizisten erkannt worden zu sein. Die Vermutung hätte deshalb offensichtlich vor dem Türöffnen einer Überprüfung bedurft. So verlangen die IPH-Ausbildungsunterlagen vor einer Festnahme aus dem Fahrzeug nachvollziehbar, dass dieses grob nach weiteren Personen durchsucht und unter Waffendrohung die Hände der Insassen zu zweit von aussen kontrolliert wird, um Überraschungen zu vermeiden. Erst dann erfolgt im polizeitaktisch vorgegebenen Ablauf der Zugriff, nämlich werden die Personen in der Regel beginnend mit dem Fahrer aus dem Fahrzeug genommen (U-act. 5.4.05 IPH-Festnahme aus Fahrzeug S. 1, 3 f. und 7 f.). Diese Überprüfung verhinderte der Beschuldigte in der Folge dadurch, dass er die Beifahrertüre aufriss, anstatt sich selber in eine sichere Position zu begeben und abzuwarten, bis wenigstens sein Kollege ihn sichern konnte (vgl. unten lit. dd). Er vereitelte damit von Vorherein ein polizeitaktisch richtiges, verhältnismässiges Vorgehen, wie er es in der Ausbildung gelernt hatte und wie durch Weiterbildung sowie „differenzierendes“ Denken (U-act. 5.4.06 SPI-Polizeischiessen S. 6) zu gewährleisten ist.

dd) Entgegen der Auffassung der Verteidigung entspricht das Verhalten des Beschuldigten bis zur Öffnung der Beifahrertüre auch nicht den polizeitaktischen Vorgaben, ganz abgesehen davon, dass der Beschuldigte es unterliess, sich überhaupt das erforderliche Wissen für taktisch korrekte Entscheidungen zu verschaffen (namentlich betreffend die Anzahl der Insassen), um sich nicht überraschen zu lassen (oben lit. cc).

aaa) Es trifft zwar zu, dass in der Aus- und Weiterbildung für Standardsituationen gelernte planmässige Vorgehensweisen im Detail nicht durch stetige Absprachen zu repetieren sind, solange sich jeder der im Einsatz befindlichen Polizeibeamten an die entsprechenden polizeitaktischen Vorgaben hält und daher das Verhalten gegenseitig auch entsprechend berechenbar bleibt. Die Beurteilung der vom Beschuldigten und seinem Patrouillenkollegen gewählte getrennte Annährungsweise, nämlich dass der Kollege mit dem Polizeifahrzeug den als gestohlen gemeldeten VW-Bus blockiert, währendem der Beschuldigte sich diesem zu Fuss von hinten auf der Beifahrerseite nähert, kann vorliegend offenbleiben. Aus den erwähnten polizeilichen Ausbildungsunterlagen geht jedoch insgesamt klar hervor, dass Fahrzeugkontrollen wenigstens zu zweit derart abgestimmt vorzunehmen sind, dass die Möglichkeit akustischer und visueller Kommunikation gewährleistet ist. Dies setzt voraus, dass vor einer Kontrolle bzw. einem Zugriff in das Innere eines Fahrzeugs allenfalls unterbrochener Blick- und Sprachkontakt wieder hergestellt sein muss, um gesichert vorgehen zu können. Vorzuwerfen ist daher dem Beschuldigten, dass er mit der Kontrolle bzw. dem Zugriff durch das Aufreissen der Beifahrertür begann, ohne sich der Position und der visuellen und verbalen Kontaktmöglichkeiten mit seinem Kollegen zu vergewissern. Ohne solche Kontaktmöglichkeiten kommt eine Kontrolle aus Sicherheitsgründen nicht in Frage (vgl. etwa U-act. 5.4.05 bzw. 5.5.281 IPH-Festnahme aus dem Fahrzeug S. 1, wonach ausdrückliche Absprachen über das Vorgehen nicht nur vorab, sondern auch während des Einsatzes zwecks gegenseitiger Absicherung verlangt sind, worauf auch die Verteidigung zutreffend verweist, BVP S. 25 Einschub 15). Zuerst

ist das Fahrzeug zu sichern, um dann koordiniert die Anzahl der Insassen evaluieren zu können (vgl. oben lit. cc). Erst dann hätte entschieden werden dürfen, wie weiter zu verfahren ist, wobei bei der Feststellung einer Mehrzahl von Tätern das Eintreffen der Verstärkung abzuwarten gewesen wäre (U-act. 5.4.05 IPH-Festnahme aus dem Fahrzeug und U-act. 5.4.04a IPH-Strassensperre Mobile Anhaltung 3. Kapitel Schnellzugriff S. 11, wonach diese erste Sicherungsphase in der Praxis die eigentliche Schwierigkeit sei).

bbb) Der Übergang zur zweiten Phase des Zugriffs, sei es mit dem Ziel einer Kontrolle oder Festnahme, bedingt neben sichergestellten Kommunikationsmöglichkeiten das Vorhandensein der Waffenhoheit (ebd. S. 11 betr. Waffenhoheit). Waffenhoheit bedeutet Sicherheit darüber, dass kein überraschender Angriff mit Waffen von der Gegenseite erfolgen kann. Indem der Beschuldigte die Türe auf der Beifahrerseite aufgerissen hatte, bevor sein Kollege in Position gehen (was beide einräumen mussten: vgl. U-act. 10.1.02 Nr. 5 S. 5 „als ich die Fahrertüre öffnete, klirrte etwas und ein Schuss fiel“; 10.1.03 Nr. 2; 10.1.10 Nr. 60) und das Fahrzeug sowie ihn absichern konnte, versties er in schwerwiegender Weise gegen polizeitaktische Grundsätze. Diesen Entscheid fällte er alleine relativ spontan, weil er angeblich bei den damaligen Wetterverhältnissen bei geschlossenen Türen und verregneten Fenstern den Fahrer besser erkennen wollte (U-act. 10.1.09 Nr. 193). Sein Kollege hatte offenbar ein anderes Ziel. Er verneinte, sie hätten die Täterschaft bereits festnehmen wollen, bevor Kollegen hätten Unterstützung leisten können, und gab zu Protokoll, wie polizeitaktisch korrekt vorzugehen gewesen wäre (U-act. 10.1.10 Nr. 42):

So wie wir es lernten, hätten wir die Täter mit gezogener Waffe gestellt und hätten die Situation eingefroren, bis die Unterstützung da gewesen wäre. So lernten wir es.

Und auf die Fragen (ebd. Nr. 43 f.) nach der genauen taktischen Absprache antwortete er:

Eben: Wir sagten zueinander, dass wenn die Ampel auf Rot steht, wir versuchen werden, den VW Bus T5 zu stoppen. Ich war der Fahrer, P. der

Beifahrer. Aufgrund dessen und aufgrund der Platzverhältnisse stieg P. dann aus. (...) Wir sprachen ab, dass P. aus dem Auto steigt und zu Fuss zum Bus geht und ich versuchen werde, dem Bus den Weg abzuschneiden, resp. diesen einzuklemmen. Danach wäre auch ich ausgestiegen und wir hätten dann die sogenannte „L-Position“ eingenommen, welche dazu dient, dass sich Polizeikräfte gegenseitig nicht gefährden.

Weitere Absprachen verneinte er und meinte, die Idee sei gewesen, die Insassen aus der „L-Position“ heraus anzusprechen, wozu es dann ja nicht mehr gekommen sei (ebd. Nr. 46). Abgesprochen bzw. selbstverständlich war das Vorgehen laut Aussagen des Patrouillenkollegen mithin soweit, dass sie beide in „L-Position“ den gestoppten VW-Bus absichern, die Situation einfrieren und allenfalls aus diesen Positionen heraus die Insassen ansprechen würden. Dazu sollten die Beamten in versetzter Sicherungsstellung (L-Position) einen Platz wählen, der weit genug entfernt ist und nicht direkt angegriffen werden kann, aber doch so nahe, dass das Geschehen beobachtet und nötigenfalls eingeschritten werden kann (U-act. 5.5.234 ff. SPI-Eigensicherung S. 12 ff.). Der sichernde Polizist steht so, dass er ohne Risiko die Fahrzeuginsassen und das Innere des Wagens beobachten kann (ebd. S. 14). Das hätte der für die Sicherung zuständige Patrouillenkollege des Beschuldigten tun können, wenn der Beschuldigte nicht zuvor eigenmächtig schon die Beifahrertüre des verdächtigen VW-Busses geöffnet hätte, was weder zum Ansprechen noch zur Durchführung der Kontrolle abgesprochen war (U-act. 10.1.10 Nr. 56 und 61).

ccc) Auch wenn der Verteidigung – vorbehältlich der Möglichkeit, die Scheibe einzuschlagen – zuzugestehen ist, dass irgendwann ein Polizeibeamter die Türe öffnen muss, wenn die Insassen das nicht selber gemäss Anweisungen der Polizei machen, war dieser Zeitpunkt vorliegend noch nicht gekommen. Der Beschuldigte intervenierte, bevor der Patrouillenkollege ihn absichern und das Fahrzeuginnere beobachten, namentlich die Zahl der Insassen feststellen konnte, und bevor die Verstärkung, welche „im Anflug war“ (U-act. 10.1.10 Nr. 91), vor Ort war. In dieser ersten Phase des Geschehens hätte er sich koordiniert und wie noch abgesprochen mit seinem Kollegen der Sicherungsaufgaben annehmen müssen, was auch die Verteidigung anlässlich der Beru-

fungsverhandlung in ihrer Berufungsantwort und -replik einzuräumen veranlasst war (BVP S. 35 f. je oben). Ebenso ist erstellt und unbestritten, dass die „L-Position“ nie eingenommen wurde. Allerdings meint die Verteidigung, dass die Beamten in diesem Bestreben vorliegend durch die Notwehrsituation unterbrochen worden seien (BVP S. 17 f. und S. 24 Einschub 14). Dies trifft nicht zu, weil der Beschuldigte nicht einmal abwartete, bis sein Kollege in Position gehen konnte. Im Übrigen vertauscht die Verteidigung Ursache und Wirkung. Nach polizeitaktischen Vorgaben ist das gestoppte Fahrzeug sowie die eigene Sicherheit zuerst aus der „L-Position“ zu sichern, bevor in einer zweiten Phase die Kontrolle des Fahrzeuginneren bzw. der Zugriff erfolgt.

ddd) Es ist nichts dagegen einzuwenden (zu den Vorbehalten hinsichtlich dem Zeitpunkt und den Örtlichkeiten vgl. oben lit. aa), dass die beiden Beamten bemüht waren, ihren Entscheid, das Fahrzeug anzuhalten, schnell und evtl. unter Ausnützung eines Überraschungseffektes umzusetzen (Phase 1). Aber die eigenmächtige Einleitung der zweiten Phase mit der Türöffnung durch den Beifahrer war wie gesagt nicht abgesprochen (oben lit. bbb) und entgegen der Verteidigung alles andere als von vornherein klar. Die Türe hätte erst aufgemacht werden dürfen, nachdem die Sicherung in der „L-Position“ abgeschlossen und die Beamten allenfalls mit der nahenden Verstärkung die vermutete Anzahl der Insassen hätten feststellen und diese mit der Waffe in Schach halten können (vgl. auch U-act. 5.5.252). In ihren Kontakten mit der Einsatzzentrale und mit der nicht mehr weit entfernten Luchs-Einsatzkraft war denn auch nur vom Anhalten des Fahrzeugs, aber nicht von einem Zugriff auf die Personen die Rede, wobei der Entscheid zur Anhaltung immer ihrer Verantwortung überlassen wurde. In der konkret noch nicht gesicherten Situation hätte der Beschuldigte die Türe deshalb noch nicht öffnen sollen.

eee) Verschiedentlich erhebt die Verteidigung schliesslich den Einwand, es wäre nicht anders abgelaufen, wenn der Beschuldigte nicht interveniert hätte und die Türe erst später geöffnet worden wäre (vgl. etwa BVP S. 26 Einschub

17 und S. 36). Dies trifft indes nicht zu, da sich die Polizeibeamten unter Waf-fenhoheit sich die Hände der beiden Insassen vor einer Intervention ins Fahr-zeuginnere hätten von aussen zeigen lassen müssen (U-act. 5.4.05: IPH-Festnahme aus Fahrzeug S. 3 f.), womit die für die Schussabgabe ausschlag-gebende Befürchtung des Beschuldigten, dass der Beifahrer eine Waffe in der Hand halte, von vornherein hätte vermieden werden können. Auch das Argu-ment, der VW-Bus sei erhöht, so dass die Beamten nicht einfach hätten hin-einsehen, namentlich nicht die Hände sehen können (BVP S. 35), geht daher ins Leere. Der mögliche Einwand, die Insassen und deren Hände wären von aussen nur bei angeschalteter Innenbeleuchtung sichtbar gewesen, die erst der Beschuldigte durch das Türöffnen bewerkstelligt habe, ist in tatsächlicher Hinsicht nicht geklärt, vermag jedoch das Vorgehen des Beschuldigten nicht zu entschuldigen. Beide Polizisten hätten die Möglichkeit einer schlechten Sicht ins Fahrzeug angesichts der Tageszeit und der Witterung bei ihrem Entscheid, den VW-Bus anzuhalten, in ihre Einsatzplanung einbeziehen müssen. Zudem hätten sie immer noch die Situation einfrieren können und mit Hilfe der anrük-kenden Verstärkung bessere Beleuchtungsverhältnisse herstellen müssen.

ee) Aus all diesen Gründen sind dem Beschuldigten polizeitaktische und andere Fehler anzulasten. Ohne diese Unsorgfalt hätte er die Beifahrertüre nicht verfrüht geöffnet und sich nicht in eine vermeintliche Notwehrlage ge-bracht. Die diesbezügliche irrtümliche Annahme war mithin vermeidbar und das Strafgericht verurteilte den Beschuldigten deshalb zu Recht der fahrlässigen Tötung.

5. Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten wegen fahrlässiger Tötung im Sinne von Art. 117 StGB in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 StGB zu bestätigen (angef. Urteil Dispositivziff. 1.a). Die diesbe-züglichen Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatkläger, soweit da-rauf überhaupt einzutreten ist (vgl. oben E. 1), aber auch die Anschlussberu-fung des Beschuldigten auf Freispruch sind mithin abzuweisen. Die Verurtei-

lung wegen fahrlässiger Körperverletzung des Fahrers des angehaltenen VW-Busses (angef. Urteil Dispositivziff. 1.b) hat der Beschuldigte ebenfalls angefochten. Darauf ist an dieser Stelle aber nicht mehr weiter einzugehen, da die Verteidigung ihre Anschlussberufung für den Fall nicht weiter begründete, dass die Verurteilung der fahrlässigen Tötung Bestand hält. Abgesehen davon ist ein Schusswaffeneinsatz nur zulässig, wenn sich hinter dem Täter in der sog. dritten Zone keine gefährdeten Personen befinden (U-act. 5.4.06 SPI-Lehrmittel S. 18). Ob deshalb der Beschuldigte nicht auch unabhängig von der Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt in polizeitaktischer Hinsicht eine fahrlässige Körperverletzung hätte begehen können, kann vorliegend aber nach dem Gesagten offengelassen werden. Immerhin hätte er die Türe des angehaltenen VW-Busses nicht öffnen und sich durch die Insassenanzahl nicht derart überraschen lassen dürfen, dass er vermeinte, sich nur noch mit einer Schussabgabe wehren zu können.

6. [Strafzumessung S. 35-38].

7. [Kosten- und Entschädigungsfolgen S. 38-42].

beschlossen:

Auf die Berufung von F. gegen Ziff. 1.a, 2, 3 und 8 des angefochtenen Urteils wird nicht eingetreten, und

erkannt:

1. Die Berufungen werden, soweit auf sie einzutreten ist, teilweise gutgeheissen und die Anschlussberufung wird abgewiesen. Dispositivziffern 2 und 8 des angefochtenen Urteils werden aufgehoben und der Beschuldigte wird mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von pauschal Fr. 8'500.00 (inkl. Kosten der Anklagevertretung von Fr. 1'000.00 und der Begründung von Fr. 1'500.00) werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt. Im Übrigen gehen sie zu Lasten des Staates.
3. Der Beschuldigte wird für das Berufungsverfahren reduziert mit Fr. 6'000.00 entschädigt. Die Entschädigung wird mit dem Anteil des Beschuldigten an den Kosten des Berufungsverfahrens verrechnet.
4. M.+ N. sowie F. wird im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Aus der Kantonsgerichtskasse wird Rechtsanwalt Arno Thürig mit Fr. 5'105.00 und Rechtsanwältin Sonja Zosso mit Fr. 5'130.55 entschädigt (jeweils inkl. Auslagen und MWST).
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

6. Zufertigung an Rechtsanwältin Sonja Zosso (2/R), Rechtsanwalt Arno Thürig (2/R), Rechtsanwalt Hansheini Fischli (2/R), kantonale Staatsanwaltschaft (1/R), Oberstaatsanwaltschaft (1/ES), die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ü, mit den Akten), das Amt für Justizvollzug (1/ES, inkl. Dispositivkopie des angefochtenen Entscheids zum Inkasso), an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST.

Namens der Strafkammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

31. März 2015 rfl